

Zahl: PrsE-10704.00

Bregenz, am 10.06.2013

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
SMTP: [office@lebensministerium.at](mailto:office@lebensministerium.at)

Auskunft:  
Mag. Martina Schönherr  
Tel: +43(0)5574/511-20311

Betreff: [Verordnungsvorschlag über die Erzeugung von  
Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt  
COM \(2013\)262 final; Stellungnahme Vorarlberg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial), KOM(2013) 262 final, wird seitens des Landes Vorarlberg Stellung genommen wie folgt:

## **Grundsätzliche Bemerkungen zum Verordnungsvorschlag**

Einleitend ist festzuhalten, dass die Erhaltung der natürlichen genetischen Vielfalt von Saatgut und die Praxis des regionalen und lokalen Handels alter und seltener Sorten für Vorarlberg von wesentlicher Bedeutung sind. Alte Saatgutsorten sind für die Arten- und genetische Vielfalt unerlässlich. Diese passen sich den örtlichen und regionalen Gegebenheiten an und entwickeln daher eine natürliche genetische Vielfalt. Aufgrund dieser natürlich entstandenen Variationen sind alte Sorten widerstandsfähig gegenüber Umweltbedingungen (Klimaveränderungen, Schädlinge etc.) und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Ernte. Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft zu erhalten, trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarproduktion und des ländlichen Raumes bei. Mensch und Natur profitieren von dieser Vielfalt.

Eine stärkere Harmonisierung bzw. Regelung mittels EU-Verordnung in diesem Bereich könnte dazu führen, dass der bisher bestehende nationale Umsetzungsspielraum wegfällt, zumal Österreich im europäischen Vergleich derzeit insbesondere hinsichtlich Erhaltungssaatgut/alte Sorten einen relativ großen Spielraum gewährt.

Zudem ist der gegenständliche Verordnungsvorschlag getragen von mehr Kontrolle, höherem Aufwand, noch stärkerer Privatisierung und Förderung der Marktkonzentration. Die Europäische Kommission verweist in ihrer Arbeitsunterlage zur Zusammenfassung der Folgenabschätzung zum Verordnungsvorschlag bereits einleitend darauf, dass 60% der globalen Saatgutexporte aus der EU stammen und einen Wert von 4,4 Mrd. Euro repräsentieren. Wenige transnationale Saatgutkonzerne kontrollieren den überwiegenden Teil des weltweiten Saatgutumsatzes, Hobbygärtner und Nischenprodukte sind nicht deren Zielgruppen. Ihr Interesse gilt den Landwirten und gewerblichen Gartenbaubetrieben und der Kontrolle der Wege vom Züchter über den Händler bis zum Anbauer – was durch den gegenständlichen Verordnungsvorschlag gestützt wird. Gleichzeitig können die Saatguthersteller (unter amtlicher Überwachung durch die zuständigen Behörden) eine Vielzahl von Tätigkeiten im Bereich der Registrierung und Zertifizierung selbst ausführen. Zusätzlich ist vorgesehen, privaten Prüfstellen die Durchführung technischer Prüfungen zu gestatten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem hier in Rede stehenden Verordnungsvorschlag nicht nur die Möglichkeiten und Rechte der einzelnen Anbauer (insbesondere der Landwirte und gewerblicher Gartenbaubetriebe aber auch privater Saat- und Pflanzgutverwender) beschränkt werden, sondern auch das Risiko besteht, dass die technische Kompetenz zur Überwachung von der öffentlichen Hand an große Privatunternehmen wandert. Im Bereich der gentechnisch veränderten Organismen ist bspw. die öffentliche Kontrolle im Wesentlichen auf die Sichtung der von Unternehmen eingereichten Unterlagen durch die European Food Safety Authority beschränkt. An diesem Sektor der Saatgutwirtschaft, welcher aus Sicht des Landes Vorarlberg allerdings ausnahmslos unnötig und abzulehnen ist, ist erkennbar, dass europäische Regelwerke kleinen und mittleren Unternehmen die Überlebenschancen erschweren und Zustände herbeiführen können, die für die Bürger/innen beunruhigend und für diese uneinsichtig sind.

Vor diesem Hintergrund wird der gegenständliche Verordnungsvorschlag von Vorarlberg äußerst kritisch gesehen und die begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrats vom 05.06.2013, in der zum gegenständlichen Verordnungsvorschlag eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen wird, vollinhaltlich unterstützt.

**Zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags ergeben sich folgende Anmerkungen:**

Ad Artikel 36

Grundsätzlich werden – sollte die Verordnung erlassen werden, vor dem Hintergrund der einleitenden Ausführungen – Regelungen betreffend „*Abweichungen im Fall von für Nischenmärkte bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial*“ begrüßt.

Gemäß Art. 36 Abs. 1 gilt Art. 14 Abs. 1 („*Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.*“) nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) es wird in kleinen Mengen von Personen auf dem Markt bereitgestellt, die keine Unternehmer sind, oder von Unternehmern, die höchstens zehn Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet;
- (b) es ist mit dem Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ versehen.

Allerdings sollen gemäß Erwägungsgrund 15 aber auch für Nischenmarktmaterial Mindestanforderungen gelten und soll dieses Vermehrungsmaterial stets nur als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden. Außerdem wird mit dem gegenständlichen Verordnungsvorschlag gemäß Erwägungsgrund 27 weiters angestrebt, dass „*nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht*“, weshalb gemäß Art. 36 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten zur Festlegung der maximalen Verpackungs-, Behälter- und Bündelgrößen und der Anforderungen hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Partien und Kennzeichnung des betreffenden für Nischenmärkte bestimmten Materials übertragen werden soll.

Es wird gefordert, die Art. 36 Abs. 3 bzw. die darin vorgesehene Befugnis für die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte für Nischenmärkte zu erlassen, ersatzlos zu streichen. Die in Art. 36 Abs. 1 definierten Bedingungen für Nischenmarktmaterial und die in Abs. 2 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten reichen aus, um einen allfälligen Missbrauch zu verhindern. Darüber hinaus gehende Regelungen sind aus Gründen des damit verbundenen administrativen Aufwandes abzulehnen, zumal die gemäß Art. 36 Abs. 3 lit. a bis c vorgesehenen, mittels delegierter Rechtsakte zu treffenden Regelungen einen unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand – für die öffentlichen Körperschaften und die kleinen (Nischen-) Marktbeteiligten – bedeuten würden.

Ad Anhang II Teil D

Hier ist in Anhang II Teil D lit b. die Wortfolge „...oder Nischenmaterial“ zu streichen. Mit einer Einbeziehung des Nischenmaterials würde sich die Möglichkeit öffnen, auch im Bereich dieses Saatgutes Detailregelungen vorzunehmen und Hürden für den Erhalt des Nischenmaterials zu schaffen. Dies wird seitens Vorarlbergs abgelehnt.


Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dr. Martina Büchel-Germann

Nachrichtlich an:

1. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien  
SMTP: vst@vst.gv.at
2. Abt. Landwirtschaft (Va)  
via VOKIS versendet

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
---	---